

Satzung über die Erhebung von Gebühren an der Hochschule Neubrandenburg (Hochschulgebührenordnung) vom 11. Januar 2006

Aufgrund des § 16 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG – M-V) vom 05. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juni 2003 (GOVBl. M-V S. 331) die Hochschule Neubrandenburg folgende Hochschulgebührenordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld

§ 3 Stundung, Erlass, Niederschlagung

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage 1 – Gebührenverzeichnis, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

Anlage 2 – Gebührenverzeichnis, Studentische und akademische Angelegenheiten mit Hinweisen

§ 1 Allgemeines

(1) Für die besondere Inanspruchnahme von Leistungen der Hochschule werden Benutzungsgebühren und für die Vornahme von Amtshandlungen durch die Hochschule werden Verwaltungsgebühren nach den Anlagen 1 und 2 (Gebührenverzeichnisse) erhoben. Die Gebührenverzeichnisse sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Einzelheiten zu den jeweiligen Gebührentatbeständen (z.B.: Entstehung der Fälligkeit) sind in den Gebührenverzeichnissen selbst geregelt.

(3) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung stehen, die jedoch in die Gebühr nicht einbezogen sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.

(4) Für die Gebührenbemessung finden die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S.510), entsprechende Anwendung.

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Zulassung zur Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Geht der Zulassung ein besonderes Zulassungsverfahren voraus, entsteht die Gebührenschuld für das Zulassungsverfahren mit dem Antrag auf Zulassung, sofern für das Zulassungsverfahren eine gesonderte Gebühr erhoben wird. Diese Gebühr wird unabhängig von dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erhoben.

(3) Eine Säumnisgebühr entsteht mit dem Ablauf der Fristen bzw. Zahlungstermine.

(4) Bei gebührenpflichtigen Prüfungen wird für jede weitere Wiederholungsprüfung eine halbe Prüfungsgebühr erhoben.

(5) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig. Ist für eine Gebühr eine den konkreten Betrag bestimmende Festsetzung erforderlich, tritt die Fälligkeit mit Festsetzung ein.

(6) Eine Gebührenerstattung bei Nichtinanspruchnahme der Leistung findet nicht statt, es sei denn, dass eine Leistung aus triftigem Grund nicht in Anspruch genommen wird.

§ 3 Stundung, Erlass, Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen auf Zahlung von Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen gelten § 19 Verwaltungskostengesetz und die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2001 (GVOBl. S. 600).

§ 4 Inkrafttreten / Außerkräfttreten

(1) Die Hochschulgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für die bei Inkrafttreten der Gebührenordnung bereits bestehenden Gebühren-

rechtsverhältnisse sind die bisher geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 9. November 2005 sowie der gemäß § 16 Abs. 5 LHG erforderlichen Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 10. Januar 2006 (Az.: VII300B-3103-11/310)

Neubrandenburg, den 11. Januar 2006

Der Rektor der
Hochschule Neubrandenburg
Prof. Dr. oec. Micha Teuscher